



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

A. Problem

Die Digitalisierung und Mediatisierung haben in allen Bereichen der Lebens- und Arbeitswelt zu entscheidenden Veränderungen geführt. Diese gehen über einen rein technischen Fortschritt hinaus und haben einen breit angelegten kulturellen und gesellschaftlichen Wandel zur Folge, der sich auf das schulische Lehren und Lernen sowie auf die Bewältigung und Gestaltung von Lebens- bzw. Arbeitsprozessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auswirkt. Smartphone, Tablet und Smartwatch sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum ständigen Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben vielen damit einhergehenden Vorteilen sind Schülerinnen und Schüler dadurch aber auch Gefahren ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem die Verbreitung von Gewaltvideos, extremistischer Propaganda oder Mobbing in sozialen Netzwerken sowie Messenger-Apps. Expertinnen und Experten aus den Bereichen Psychologie und Medizin sehen in einer übermäßigen Handynutzung eine wesentliche Ursache für Konzentrationsdefizite sowie eine Beeinträchtigung der kognitiven und motorischen Entwicklung.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule soll insbesondere die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden ermöglichen. Kompetenzen für ein Leben in der digitalen Welt werden zunehmend zur zentralen Voraussetzung für soziale Teilhabe, denn sie sind zwingend erforderlich für einen erfolgreichen Bildungs- und Berufsweg. Bisher werden digitale Kompetenzen in den Zielsetzungen des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule nicht hinreichend benannt.

Weder das Hessische Schulgesetz noch Ausführungsverordnungen enthalten zudem Nutzungsregelungen zu mobilen digitalen Endgeräten in der Schule. Aktuell kann jede öffentliche Schule in der Schulordnung den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs in Abstimmung mit der Schulgemeinschaft regeln und darin unter anderem Vorgaben zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten machen, wie zum Beispiel das Ausschalten während der Unterrichtszeit.

In der Praxis führt allerdings beispielweise das zeitweilige Einbehalten von Handys aufgrund missbräuchlicher Verwendung dazu, dass sich Lehrkräfte und Schulleitungen gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zu den auf Schulebene getroffenen Regelungen rechtfertigen müssen, wenn diese mit den individuellen Regelungen vor Ort nicht einverstanden sind.

B. Lösung

Die Verankerung digitaler Kompetenzen in den Bildungs- und Erziehungszielen von Schule verdeutlichen deren zentrale Bedeutung für die soziale Teilhabe und eine erfolgreiche Bildungs- und Berufsbiografie.

Schulen müssen aber auch Schutzzonen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, in denen sie sich ohne Ablenkung durch private Mediennutzung auf das Lernen und das gemeinsame Miteinander konzentrieren können. Eine gesetzliche Regelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten sichert diese Schutzzonen ab. Eine gesetzliche Regelung dient zudem der Rechtsklarheit für alle an Schulen Beteiligten. Dadurch werden unter anderem auch Lehrkräfte entlastet, da die besonderen Begründungserfordernisse für das Einbehalten eines digitalen Endgeräts entfallen oder deutlich erleichtert werden, wenn es einheitliche gesetzliche Grenzen und Spielräume gibt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

| | Liquidität | | Ergebnis | |
|---------------------------------------|------------|-----------|----------|--------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr | | | | |
| Einmalig in künftigen Haushaltsjahren | | | | |
| Laufend ab Haushaltsjahr | | | | |

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte betrifft auch digitale Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler, welche diese zum barrierefreien Zugang zu Unterricht und Schule nutzen. Zur Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderung sind daher besondere Regelungen vorgesehen, die die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte ermöglichen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes¹**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen befähigen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.“
2. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
„(7) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig. Die Verwendung ist abweichend von Satz 1 zulässig
 1. in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft, der Aufsicht führenden Person oder durch Konferenzbeschluss bestimmt sind,
 2. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, soweit dies die Schulordnung einer Schule für definierte Jahrgangsstufen, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche ausnahmsweise gestattet,
 3. in begründeten Einzelfällen, in denen
 - a) die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet oder
 - b) die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke gestattet,
 4. in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.
- Satz 1 und 2 gilt nicht für die Schulen für Erwachsene. Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten ist in den Schulen für Erwachsene zulässig, soweit die Schulordnung die Verwendung außerhalb unterrichtlicher oder anderer schulischer Zwecke nicht untersagt. Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“
- b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

¹ Ändert FFN 72-123

Begründung

Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken der Digitalisierung müssen Schulen Schutzzonen für Schülerinnen und Schüler und Orte des persönlichen Austauschs und des gemeinsamen konzentrierten Arbeitens sein.

Eine der grundlegenden Aufgaben der Schulen ist es zugleich, Schülerinnen und Schüler auf die zunehmend digitalisierte Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten sowie sie als mündige Bürgerinnen und Bürger zur Teilhabe an dieser digitalen Welt zu befähigen.

In den vergangenen Jahren haben Hessens Schulen große Fortschritte bei der Digitalisierung gemacht. Dies betrifft sowohl die technische Ausstattung als auch die Unterrichtsgestaltung. Um die Potenziale der Digitalisierung in den Schulen vollständig zu nutzen und systematisch zu verankern, wurde die Strategie „Digitale Schule Hessen“ kontinuierlich weiterentwickelt. Bei der Weiterentwicklung der Strategie „Digitale Schule Hessen“ ist eine Verknüpfung von Pädagogik und Informationstechnik aufgegriffen worden, und eine Konzentration erfolgte auf die nachfolgenden Handlungsfelder:

- Unterricht und Pädagogik,
- digitale Kompetenzen,
- digitale Infrastruktur und Verwaltung sowie
- Innovation, Projekte und Vorhaben.

Es ist das Ziel, in allen Unterrichtsfächern fachliche und digitale Kompetenzen zu vermitteln und dafür die Potenziale digitaler Werkzeuge und Bildungsmedien gezielt einzusetzen. Digitalisierung muss sich demnach als durchgängiges Prinzip in allen Unterrichtsbereichen und weiteren Feldern des schulischen Lernens und Arbeitens zeigen. Dies gilt für alle Bildungsgänge und Schulformen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 — Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Zu Nr. 1

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die Herausforderungen des digitalen Wandels in der Bildung und der damit einhergehenden Transformation angenommen und im Dezember 2016 mit der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ ein Handlungskonzept für die zukünftige Entwicklung der Bildung in Deutschland vorgelegt.

Digitale Kompetenzen stellen für ein erfolgreiches Leben und Arbeiten Schlüsselkompetenzen dar. Das Lernen im Kontext der Digitalisierung wird daher durch eine Anfügung des Absatzes 5 zum integralen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Für das Lernen, Leben und Arbeiten in einer zunehmend digitalisierten Welt werden u. a. folgende übergreifende Kompetenzen als besonders bedeutsam erachtet:

- gelingend kommunizieren können,
- kreative Lösungen finden können,
- kompetent handeln können,
- kritisch denken können sowie
- zusammenarbeiten können.

Selbststeuerung, Eigenständigkeit und der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien und Werkzeugen sind dabei eine wichtige Voraussetzung, die es in Lehr-Lern-Prozessen bei allen Schülerinnen und Schüler zu entwickeln gilt.

Der Erwerb grundlegender Kompetenzen für das Lernen in einer Kultur der Digitalität beginnt für alle Schülerinnen und Schüler jeweils bereits mit Beginn der Primarstufe mit einem angepassten Lernsetting, das nicht nur auf die Nutzung von digitalen Medien und Werkzeugen vorbereitet, sondern diese geeignet im Alltag einbindet. Dies ist eine wichtige Grundvoraussetzung, damit in weiterführenden und beruflichen Schulen auf diesen Kompetenzen aufgebaut werden kann. Für alle Schülerinnen und Schüler ist dabei in fachspezifischen und fachübergreifenden Lernprozessen insbesondere die Förderung von grundlegenden Kompetenzen vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der Mediatisierung der Gesellschaft zu berücksichtigen. Dabei ist in allen Jahrgangsstufen auf die systematische Kompetenzentwicklung und die weitere Entwicklung zusätzlicher individualisierter Angebote zur Kompetenzförderung zu achten, um zuverlässige Grundlagen dafür zu schaffen, dass die erworbenen Kompetenzen in nachfolgenden Zusammenhängen weiterentwickelt werden können.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Auf Gesetzes- und Verordnungsebene bestehen derzeit keine expliziten Regelungen zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte (insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops) in der Schule. Bisher konnte jede öffentliche Schule in der Schulordnung den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs in Abstimmung mit der Schulgemeinschaft regeln und darin unter anderem Vorgaben zur Nutzung von Handys machen, wie zum Beispiel das Ausschalten während der Unterrichtszeit. Durch eine gesetzliche Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte erhalten die Schulgemeinden einen einheitlichen und klaren Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsregelungen in ihren Schulordnungen. Ein generelles Verbot des Mitführens von Mobiltelefonen und ähnlichen mobilen digitalen Endgeräten in der Schule kann aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten weder gesetzlich noch untergesetzlich geregelt werden, das heißt Vorgaben können sich ausschließlich auf die Benutzung, nicht jedoch auf das bloße Mitführen des Geräts beziehen. Ausnahmen bestehen für das Prüfungsrecht. Hier darf das Mitführen von digitalen Endgeräten bei Leistungsnachweisen und Prüfungen untersagt werden. Eine Untersagung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zu privaten Zwecken kann je nach Fallgestaltung Grundrechte der Schülerinnen und Schüler tangieren, wie zum Beispiel die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung.

Grundsätzlich ist die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unzulässig, damit Schulen ihre Funktion als Schutzzonen erfüllen können.

Zulässig in allen Jahrgangsstufen kann die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen und anderen schulischen Zwecken sein. Wenn eine Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. Eine zulässige Nutzung zu unterrichtlichen oder schulischen Zwecken kann außerdem auch aufgrund eines Beschlusses der Schul-, Gesamt-, Fachbereichs- oder einer Fachkonferenz vorgesehen werden. Schulen können die Nutzung insbesondere für einzelne Fächer oder auch gestaffelt nach Jahrgangsstufen durch Gremienbeschlüsse gestalten. Möglich sind daneben Nutzungen für schulische Projekte oder auch zur Umsetzung besonderer pädagogischer Schwerpunkte oder Maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der schulischen Selbstständigkeit oder der Umsetzung von Schulversuchen. Die Nutzung zu unterrichtlichen und schulischen Zwecken dient insbesondere zur Abgrenzung gegenüber der privaten Nutzung durch Schülerinnen und Schüler. Ist die Nutzung für unterrichtliche Zwecke gestattet, bleibt die private Nutzung währenddessen unzulässig.

Die Ausnahmeregelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten außerhalb unterrichtlicher und anderer schulischer Zwecke muss sich am Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler orientieren. Für Grundschulen oder für die Grundstufe der Förderschulen ist eine private Nutzung mobiler digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler, ihres allgemeinen Entwicklungsstands sowie der persönlichen Geräteausstattung aus pädagogischer Perspektive nicht geboten. Nur für Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II können die Schulen Regelungen in ihrer Schulordnung zur allgemeinen Nutzung für definierte einzelne Bereiche treffen. Hierfür kommen Aufenthaltsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe oder Zeiten nach dem Unterrichtsende infrage.

Eine Nutzung ist ebenfalls in begründeten Einzelfällen zulässig, in denen eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erforderlich ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. eine damit beauftragte Lehrkraft kann eine erforderliche regelmäßige Verwendung auf Grundlage von vorgelegten Nachweisen oder von schulisch bereits bekannten Umständen im Einzelfall gestatten.

Außerdem kann eine Gestattung in begründeten Einzelfällen durch die Aufsicht führende Person auch außerhalb unterrichtlicher oder sonstiger schulischer Zwecke erfolgen. Diese Möglichkeit einer Einzelfallgestattung ist für alle Jahrgangsstufen erforderlich, da nur vor Ort und auf Grundlage der im Einzelfall bestehenden Umstände eine sachgerechte und angemessene Entscheidung getroffen werden kann. Mögliche Anlässe für diese in der Regel einmalig gestattete Verwendung sind insbesondere erforderliche Anrufe oder sonstige elektronische Kommunikationsformen, um unter anderem eilbedürftige organisatorische Fragen zum Beispiel mit den Eltern abstimmen zu können. Eine eilbedürftige Kommunikation kann beispielsweise erforderlich sein, wenn der Schulbus für den Heimweg ausfällt oder wenn Eltern während Schulwanderungen und Schulfahrten informiert werden müssen, dass sich die Rückkehr zum vereinbarten Endpunkt der schulischen Veranstaltung verzögern wird. Eine mögliche Gestattung durch die Aufsicht führende Person kann sich aber auf die Ermöglichung des Fotografierens auf Klassenfahrten beziehen, sofern sichergestellt werden kann, dass keine Audio-, Video- oder Bildaufnahmen ohne Erlaubnis der Lehrkraft oder der Betroffenen erfolgt.

In Notfällen ist eine Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zulässig, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit. Dies kann in Einzelfällen erforderlich sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss.

In den Schulen für Erwachsene, für deren Besuch Volljährigkeit vorliegen muss, ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten zulässig. Die Verwendung für private Zwecke der Studierenden ist jedoch unzulässig, soweit die Schulordnung die Verwendung außerhalb unterrichtlicher oder anderer schulischer Zwecke untersagt.

Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstages erfolgen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit muss insbesondere durch die Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sichergestellt werden, dass mobile Tickets für den öffentlichen Nahverkehr von den Schülerinnen und Schülern für den Heimweg genutzt werden können. Ausnahmen von einer Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sind im begründeten Einzelfall möglich, sollen aber nicht den Regelfall einer schulischen Gestaltung darstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur zulässigen Verwendung digitaler mobiler Endgeräte können durch die Schulordnung konkretisiert und dadurch anhand der örtlichen Begebenheiten umgesetzt werden. In der Schulordnung kann insbesondere die in der jeweiligen Schule zulässige unterrichtliche und schulische Nutzung festgelegt werden. Für die Sekundarstufen können konkrete Vorgaben zur zeitlichen Nutzung sowie Vorgaben zu Beschränkung der Nutzung auf bestimmte Bereiche oder Räumlichkeiten erfolgen. Zudem kann in der Schulordnung die Fragestellung einer „Verwendung“ dahingehend präzisiert werden, dass insbesondere Smartphones ausgeschaltet und außer Sichtweite von der Schülerin oder dem Schüler verwahrt werden müssen. In der Schulordnung können weiterhin die Regelungen zur verantwortungsvollen Mediennutzung wie zum Beispiel der Beachtung des Jugendschutzgesetzes sowie möglicher Straftatbestände oder des Datenschutzes verankert werden.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 2 a).

Zu Art. 2 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 18. März 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert